

Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung

zwischen

1. Kapilendo Funding GmbH

Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin

(„**Kapilendo Funding**“)

und

2. Kapilendo AG

Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin

(„**Kapilendo AG**“)

sowie

3. Max Mustermann

Joachimsthaler Straße 30

Berlin 10719

01.01.1972

(„**Anleger**“)

— über eine (Teil)-Forderung in Höhe von EUR 100,00 der Kapilendo Funding unter dem folgenden Unternehmenskreditvertrag mit Ende der Finanzierungsphase am 09.10.2019 (einmalig durch Kapilendo Funding verlängerbar bis zum 19.10.2019 (der „**Unternehmenskreditvertrag**“)

Projektnummer: P-3151

Gesamtkreditbetrag: EUR 50.000,00

Zinssatz des Anlegers: 8,10% p.a. (auf gebundenes Kapital)

Tilgungs- und Zinszahlungstermine: 3-monatlich ab Auszahlungstag

Kreditlaufzeit: 24 Monate

Kreditnehmer: Whirlwind GmbH

(„**Zukünftige Kreditforderung**“)

— zum Kaufpreis von EUR 100,00

(„**Kaufpreis**“)

zahlbar auf folgendes Konto:

Kapilendo Funding GmbH

IBAN: DE28700222000020078448

BIC: FDDODEMMXXX

(das „**Funding-Konto**“)

Präambel

Kapilendo AG betreibt im Internet unter der Internetseite www.kapilendo.de einen Kreditmarktplatz als Crowdsharing-Plattform (im Folgenden „**Plattform**“). Der Anleger ist registrierter Kunde von Kapilendo AG. Auf der Plattform können kreditsuchende Unternehmen (im Folgenden „**Kreditnehmer**“), die ein Darlehen wünschen, Kreditgesuche (im Folgenden „**Kreditprojekte**“) zur Vermittlung freischalten. Anleger können innerhalb des auf dem Deckblatt genannten Zeitraumes (im Folgenden „**Finanzierungsphase**“) auf der Plattform Gebote zur Beteiligung an der Finanzierung von Kreditprojekten abgeben. Liegen genügend Gebote von Anlegern zur Finanzierung eines Kreditprojektes vor, kommt das Kreditprojekt zu Stande.

Die Partnerbank von Kapilendo AG (im Folgenden „**Partnerbank**“) schließt den Unternehmenskreditvertrag mit dem Kreditnehmer in eigener Verantwortung. Die Partnerbank verfügt als CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) über die hierfür erforderliche Erlaubnis. Die Partnerbank refinanziert den Kredit, indem sie die Kreditforderung aus dem Unternehmenskreditvertrag zum Nennwert an Kapilendo Funding verkauft und abtritt, die ihrerseits jeweils Teilforderungen an die von der Kapilendo AG vermittelten Anleger weiterverkauft und abtritt. Der Unternehmenskreditvertrag und der Forderungskauf- und Abtretungsvertrag zwischen Partnerbank und Kapilendo Funding (im Folgenden „**Forderungskauf- und Abtretungsvertrag**“) stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass die auf das Funding Konto eingezahlten Anlagebeträge zusammen das für das auf dem Deckblatt genannte Kreditprojekt ausgegebene Mindestzeichnungsvolumen erreichen.

Gegenstand des vorliegenden „Vertrages über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung“ (im Folgenden „**Anlegervertrag**“) ist der (teilweise) Verkauf und die (teilweise) Abtretung der Kreditforderung nebst Zinsen und etwaigen Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten aus dem Unternehmenskreditvertrag durch Kapilendo Funding an den Anleger. Der Verkauf und die Abtretung der zukünftigen (Teil-) Kreditforderungen kommen durch Vermittlung der Kapilendo AG zustande. Kapilendo AG ist Anbieter der Vermögensanlage gemäß Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Der Kreditnehmer ist Emittent der Vermögensanlage gemäß § 1 Abs. 3 VermAnlG.

Der Anleger wird auf die als Anlagen beigefügten vorvertraglichen Verbraucherinformationen sowie die Informationen gemäß §§ 12, 12a, 13 und 17 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und, bei Kreditprojekten größer 100.000 EUR, auf das Vermögensanlagen-Informationsblatt hingewiesen. Der Anleger sollte die in den Anlagen aufgelisteten Informationen besonders aufmerksam lesen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren Kapilendo Funding, Kapilendo AG und der Anleger was folgt:

1. Zukünftige Kreditforderung

Die Zukünftige Kreditforderung ist ein Rückzahlungsanspruch in der auf dem Deckblatt angegebenen Höhe gegen den Kreditnehmer mit den auf dem Deckblatt angegebenen Konditionen.

- 1.1. Die Zukünftige Kreditforderung wird danach über die Kreditlaufzeit mit einem Festzins von 8,10 % p.a. auf den jeweils zugrunde liegenden Kreditbetrag verzinst, wobei die Zinsberechnung auf Basis 30/360 erfolgt und die Verzinsung ab dem Tag der Auszahlung des Gesamtkreditbetrages durch die Partnerbank an den Kreditnehmer beginnt. Die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages an den Kreditnehmer erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf desjenigen Tages zu laufen beginnt, an welchem der auf dem Deckblatt genannte Gesamtkreditbetrag erreicht wird (im Folgenden „**Auszahlungstag**“), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei einen Tag, außer Sonnabend und Sonntag, an dem Banken in München für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet haben und der ein „TARGET-Tag“ ist. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase

bei Erreichen des Gesamtkreditbetrages am 12.05.2019 mit Ablauf des 28.05.2019 beendet, so dass die Auszahlung frühestens am Montag, dem 03.06.2019, oder spätestens am Dienstag, dem 04.06.2019, erfolgen würde.

- 1.2. Die Rückzahlung des Kredites durch den Kreditnehmer erfolgt in jeweils gleichbleibenden, annuitätschen, Raten, die vierteljährlich ab dem Auszahlungstag zu zahlen sind. Aufgrund der annuitätschen Tilgung setzt sich jede der vierteljährlichen Raten jeweils aus einem Zinsanteil und einem Tilgungsanteil zusammen, wobei der enthaltene Zinsanteil während der Laufzeit sinkt und sich der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, da der zugrunde liegende Kreditbetrag bei jeder geleisteten Ratenzahlung abnimmt.

2. Leistungen durch Kapilendo Funding und Kapilendo AG

- 2.1. Kapilendo Funding übernimmt nach dem vorliegenden Vertrag nur die im Folgenden abschließend aufgeführten Pflichten:
 - a) aus dem nachfolgend geregelten Verkauf der Zukünftigen Forderung (Ziffer 4)
 - b) aus der nachfolgend geregelten Abtretung der Zukünftigen Forderung (Ziffer 6)
- 2.2. Kapilendo AG erbringt (neben der Finanzanlagenvermittlung gegenüber dem Anleger auf der Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kapilendo AG, sog. „Investment-AGB“) nach dem vorliegenden Vertrag nur die Forderungsverwaltung gemäß nachstehender Ziffer 9.

3. Auflösende Bedingungen

- 3.1. Ziffer 4 (Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung) und Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) dieses Anlegervertrages stehen unter folgenden auflösenden Bedingungen („**Auflösende Bedingungen**“):
 - a) Die kumulierten Anlagebeträge von allen bis zum Ende der Finanzierungsphase abgeschlossenen Anlegerverträgen für das Kreditprojekt erreichen nicht den auf dem Deckblatt genannten Gesamtkreditbetrag (oder der auf dem Deckblatt genannte Gesamtkreditbetrag wird nach Ende der Finanzierungsphase durch den Widerruf eines Anlegervertrags und/oder mehrerer Anlegerverträge nachträglich unterschritten ohne Ausgleich durch einen anderweitigen Anleger binnen 5 Bankarbeitstagen) oder
 - b) die aufgrund der Anlegerverträge für das Kreditprojekt zu zahlenden Kaufpreise werden nicht spätestens bis zum Ende der Finanzierungsphase zuzüglich einer 16-tägigen Abrechnungsphase auf das Funding-Konto eingezahlt.

Tritt eine der Auflösenden Bedingungen ein, werden Ziffer 4 (Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung) und Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) dieses Anlegervertrages unwirksam.

- 3.2. Kapilendo AG verpflichtet sich, den Anleger unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) über den erfolgreichen Abschluss des Kreditprojektes, also das endgültige Ausbleiben der auflösenden Bedingungen aufgrund Fristablaufs zu informieren. Da der endgültige Nichteintritt der Auflösenden Bedingungen zugleich den Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Unternehmenskreditvertrag und im Forderungskauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und Kapilendo Funding (wie in der Präambel beschrieben) bedeutet, erhält der Anleger auf diese Weise auch Kenntnis vom (teilweisen)

Übergang der Forderung gemäß Ziffer 6 (Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung) auf ihn.

4. Auflösend bedingter Verkauf der Zukünftigen Kreditforderung

- 4.1. Kapilendo Funding verkauft hiermit unter den Auflösenden Bedingungen gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages die Zukünftige Kreditforderung an den Anleger.
- 4.2. Der Anleger versichert, dass er die Zukünftige Kreditforderung im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung erwirbt.

5. Kaufpreis, Kaufpreiszahlung, Erstattung des Kaufpreises

- 5.1. Der Kaufpreis ist sofort zahlbar und durch den Anleger **innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages** auf das Funding-Konto (wie auf dem Deckblatt des Vertrages definiert) einzuzahlen. Guthaben auf dem Funding-Konto werden nicht verzinst. Der Anleger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingungen im Unternehmenskreditvertrag und im Forderungskauf- und Abtretungsvertrag erfolgt. Der Anleger geht daher mit der Zahlung des Kaufpreises in Vorleistung.
- 5.2. Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Anleger sind Kapilendo Funding und Kapilendo AG ohne weitere Voraussetzungen zum Rücktritt von diesem Vertrag durch Mitteilung per E-Mail an den Anleger berechtigt.
- 5.3. Der Anleger verzichtet auf seine Befugnis, gegenüber der Kaufpreisforderung mit einer gegen Kapilendo Funding bestehenden, nicht unmittelbar aus dem vorliegenden Vertrag stammenden Forderung aufzurechnen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.4. Im Fall des Eintritts einer Auflösenden Bedingung wird Kapilendo Funding binnen zehn (10) Bankarbeitstagen nach Bedingungseintritt einen bereits gezahlten Kaufpreis auf das vom Anleger auf der Plattform hinterlegte Konto (sogenanntes „**Rückzahlungskonto**“) rückerstatten.

6. Auflösend bedingte Abtretung der Zukünftigen Kreditforderung

- 6.1. Kapilendo Funding tritt hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3 die Zukünftige Kreditforderung nebst Zinsen und gegebenenfalls gestellten Sicherheiten an den Anleger ab. Der Anleger nimmt diese Abtretung an.
- 6.2. Mit der Abtretung gehen auch die Rechte aus einer gegebenenfalls gegenüber der Partnerbank zur Sicherung der Zukünftigen Kreditforderung bestellten Bürgschaft, welche im Zuge der Abtretung durch die Partnerbank an Kapilendo Funding zunächst auf Kapilendo Funding übergeht, auf den Anleger über. Die Rechtswirksamkeit des Bürgschaftsvertrages liegt im alleinigen Risiko des Anlegers. Kapilendo Funding und Kapilendo AG übernehmen für die Rechtswirksamkeit des Bürgschaftsvertrages keine Gewähr.
- 6.3. Des Weiteren tritt Kapilendo Funding hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3 auch alle auf die Zukünftige Kreditforderung bezogenen selbständigen und unselbständigen Neben- und Gestaltungsrechte unter dem Unternehmenskreditvertrag, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Unternehmenskreditvertrages, an den dies annehmenden Anleger

ab. Zudem werden die etwaigen Forderungen gegen den Kreditnehmer auf Rückzahlung des ausgezahlten Nettokreditbetrages zuzüglich eines etwaigen Nutzungsersatzes (im Falle, dass der Unternehmenskreditvertrag nicht wirksam zustande kommt oder nachträglich wieder entfällt) hiermit unter den Auflösenden Bedingungen nach Ziffer 3 anteilig an den Anleger abgetreten. Der Anleger nimmt auch die Abtretungen in Satz 1 und 2 dieser Unterziffer an.

7. Veräußerungs- und Abtretungsverbot; Verzicht auf Abtretungsanzeige

- 7.1. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Zukünftige Kreditforderung weiter zu veräußern.
- 7.2. Jeder Verstoß gegen das Weiterveräußerungsverbot führt zur Unwirksamkeit der mit der Weiterveräußerung verbundenen Abtretung, so dass der Anleger Inhaber der Forderung bleibt. § 354a HGB (Abtretungsfreiheit von im Handelsverkehr begründeten Geldforderungen) bleibt unberührt.

8. Teilforderungen, Ausschluss der Gesamtgläubigerschaft

- 8.1. Sind die Forderungen unter dem Unternehmenskreditvertrag an mehrere Anleger verkauft und abgetreten worden, hält jeder Anleger eine gleichrangige Teilforderung. Eingehende Zahlungen stehen den Inhabern der Teilforderungen nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Teilforderungen zueinander zu.
- 8.2. Die Teilforderungen sind selbstständig und unabhängig voneinander, sodass jeder Anleger von dem Kreditnehmer nur Zahlung der auf ihn entfallenden Teilforderung verlangen kann. Umgekehrt kann sich der Kreditnehmer auch nicht dadurch von seiner Leistungspflicht aus dem Unternehmenskreditvertrag befreien, dass er an einen von mehreren Anlegern den offenen Gesamtbetrag zahlt. Die Gesamtgläubigerschaft im Sinne des § 428 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwischen den Anlegern ist ausgeschlossen.
- 8.3. Die Teilforderungen stehen nur dem jeweiligen Anleger zu. Ein Gesamthandsvermögen oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 BGB wird zwischen den Anlegern nicht gebildet.
- 8.4. Der Anleger wird sich gegenüber anderen Anlegern, welche Teile der aus dem Unternehmenskreditvertrag resultierenden Forderungen gegen den Kreditnehmer erworben haben, im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (der anderen Anleger) nach § 328 BGB nicht auf das Bestehen einer Gesamtgläubigerschaft im Sinnes des § 428 BGB, eines Gesamthandvermögens oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 BGB berufen.

9. Funktionen der Kapilendo AG

- 9.1. Kapilendo erbringt die Finanzanlagenvermittlung gegenüber dem Anleger auf der Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kapilendo AG, sog. „Investment-AGB“.
- 9.2. Kapilendo ist außerdem als gemeinsamer Vertreter für die Anleger bei Maßnahmen der Vertragsänderung tätig.

Aufgrund der Bündelung zahlreicher paralleler (Teil-)Kreditforderungen im Rahmen des Crowdloanings hat eine Vielzahl von Anlegern gleichartige Rechtspositionen gegenüber dem Unternehmen. Vor diesem Hintergrund wird der folgende - in allen der vorliegenden Kampagne gleichlautend enthaltene -

Abstimmungsmechanismus über Maßnahmen der Vertragsänderung und bei Ablöseangeboten vereinbart:

Es gilt eine kollektive Bindung entsprechend § 4 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG), so dass Bestimmungen der Anlegerverträge durch Rechtsgeschäft (vorbehaltlich der Vollmacht an die Rechtsanwälte zu Verwertungszwecken gemäß nachstehender Ziffer 9.4) nur durch gleichlautenden Vertrag zwischen dem Unternehmen und sämtlichen Anlegern oder entsprechend Abschnitt 2 des SchVG auf der Grundlage von Mehrheitsbeschlüssen der Anleger geändert werden können. Das Unternehmen hat sich im Unternehmenskreditvertrag verpflichtet, sämtliche zukünftigen Inhaber der Zukünftigen (Teil-)Kreditforderung bei Änderungen gleich zu behandeln. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SchVG kann eine Verpflichtung zur Leistung für die Anleger als Inhaber der Zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 (Beschlüsse der Gläubiger) des SchVG entsprechend, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt wird. „Anleihen“ im Sinne des genannten Abschnittes sind die Zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen.

Anleger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SchVG);
- b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchVG);
- c) der Verringerung der Hauptforderung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SchVG);
- d) der Umwandlung oder dem Umtausch der Zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen in Gesellschaftsanteile, andere Forderungen oder Wertpapiere (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SchVG);
- e) der Bestellung, dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SchVG);
- f) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Crowd-Investoren oder dessen Beschränkung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 SchVG).

Beschlüsse über die vorgenannten Maßnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 SchVG bemisst sich der Stimmanteil jedes Anlegers nach dem Nennwert seines noch ausstehenden Anlagebetrages.

Die Crowd-Investoren bestellen hiermit Kapilendo unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum gemeinsamen Vertreter der Anleger im Sinne von §§ 7 ff. SchVG. Kapilendo führt die Abstimmungen der Crowd-Investoren durch und setzt die jeweiligen Mehrheitsbeschlüsse im Namen der Anleger durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Unternehmen bzw. durch Erklärungen gegenüber dem Unternehmen um.

Beschlüsse werden in entsprechender Anwendung von § 18 SchVG durch Abstimmungen ohne Versammlung gefasst. Die Abstimmung ist – insoweit abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 SchVG – von Kapilendo als gemeinsamer Vertreter einzuberufen, nicht hingegen vom Schuldner. Die Aufforderung zur Stimmabgabe hat gemäß § 10 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 18 Abs. 3 SchVG mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums zu erfolgen. Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger. Vielmehr erfolgt die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Bekanntmachung der Beschlüsse entweder per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder durch die Einstellung einer Nachricht in das persönliche Postfach („Konto“) des

Anlegers auf www.kapilendo.de gemeinsam mit einer Benachrichtigung über die Einstellung dieser Nachricht in das Postfach per E-Mail. Die Niederschrift über den gefassten Beschluss im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 3 SchVG wird durch Kapilendo erstellt.

- 9.3. Der Anleger beauftragt und bevollmächtigt hiermit die Kapilendo AG unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), d.h. unter Berücksichtigung der Interessen des Anlegers, mit der Verwaltung der von dem Anleger erworbenen Zukünftigen Kreditforderung. Diese Verwaltungsvollmacht umfasst insbesondere:
- a) Vollmacht zur Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß diesem Vertrag (zur Klarstellung: die Kapilendo AG nimmt keine Zahlungen zur Weiterleitung entgegen, vielmehr zahlt der Kreditnehmer unter Einschaltung der Partnerbank direkt an den betreffenden Anleger),
 - b) Vollmacht zur Mahnung fälliger Beträge, wobei die Kapilendo AG darüber hinaus bevollmächtigt ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf die Erhebung von Verzugszinsen gegenüber dem Kreditnehmer zu verzichten, solange der Unternehmenskreditvertrag nicht kreditgeberseitig gekündigt wurde,
 - c) Vollmacht zur Übermittlung der für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlichen Informationen an die gemäß Ziffer 9.4 bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei, zur Koordinierung dieser Tätigkeit (zur Klarstellung: durch diese Koordinierungstätigkeiten wird das Mandat an die Rechtsanwaltskanzlei zur eigenständigen Interessenwahrnehmung im eigenen Ermessen nicht beeinträchtigt) sowie zum Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung im Namen der Anleger zu marktüblichen Konditionen auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) (einschließlich, soweit zulässig und angemessen, Erfolgshonorare gemäß § 4a RVG); soweit jedoch hierdurch Vergütungspflichten für Anleger entstehen, die nicht von den erzielten Erlösen einbehalten werden können, sondern durch Zahlung der Anleger zu begleichen sind, erfordert der Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung die gesonderte Zustimmung der betreffenden Anleger.
 - d) Vollmacht zur Entgegennahme von seitens des Kreditnehmers ausgesprochenen Kündigungen des Unternehmenskreditvertrages
- 9.4. Der Anleger bevollmächtigt und ermächtigt Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, 80331 München („**Taylor Wessing**“) unter Befreiung von § 181 BGB und unter Einräumung von billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Interesse des Anlegers zur Ausübung aller Gestaltungsrechte aus dem Unternehmenskreditvertrag, zum Abschluss von Stundungsvereinbarungen und Ratenplanvereinbarungen mit dem Kreditnehmer sowie zur Vornahme von Verwertungsmaßnahmen aller Art, insbesondere Vergleiche, Mahnverfahren, Klagen, Insolvenzanträge und Verkäufe der Zukünftigen Kreditforderung zu entscheiden, die im billigen Ermessen von Taylor Wessing am besten geeignet erscheinen, um einen möglichst hohen Verwertungserlös für den Anleger zu erreichen, sowie diese Maßnahmen im Namen des Anlegers durchzuführen. Der Anleger nimmt dabei zur Kenntnis, dass Taylor Wessing das Tätigwerden von der Leistung eines angemessenen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig machen kann. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Ausübung dieser Vollmacht zu einer Verschiebung der Zins- und Tilgungstermine in die Zukunft führen kann, mit der Folge, dass der Anleger (vorbehaltlich der Zahlung durch den Kreditnehmer) Zins und Tilgung dann erst später erhält.

- 9.5. Die vorstehenden Vollmachten gelten entsprechend in Bezug auf aus einer gegebenenfalls gegenüber der Partnerbank zur Sicherung der Zukünftigen Kreditforderung bestellten Bürgschaft resultierenden Forderungen gegen Bürgen.
- 9.6. Für den Verwertungsfall tritt jeder Anleger bereits jetzt allein zum Zwecke der Einziehung der Forderung durch Taylor Wessing treuhänderisch seine Forderung inklusive aller Nebenforderungen und (Neben)-Rechte (auch betreffend der zur Sicherung der Forderung bestellten Bürgschaft) an Kapilendo ab. Kapilendo nimmt hiermit die vorstehende Abtretung des Anlegers an. Kapilendo wird in Abstimmung mit Taylor Wessing von dieser Abtretung nur Gebrauch machen, wenn dies für die außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung der Forderungen der Anleger nach billigem Ermessen erforderlich erscheint. Kapilendo übernimmt es unentgeltlich, sich um die Einziehung der betreffenden Forderungen des Anlegers zu bemühen.
- 9.7. Kapilendo erhält hiermit unabhängig von der vorgenannten treuhänderischen Abtretung zum Zwecke der Einziehung gemäß Ziffer 9.6. die jederzeit auswägbare Option, sämtliche Ansprüche und Forderungen des Anlegers gegen den Kreditnehmer aus dem Kreditvertrag und dem Bürgschaftsvertrag Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Kreditbetrages sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte, zu erwerben. Zu diesem Zwecke bietet der Anleger hiermit Kapilendo sämtliche aus dem Kreditvertrag und dem Bürgschaftsvertrag resultierenden Ansprüche und Forderungen zu Kauf und Abtretung an. Kapilendo kann dieses Angebot jederzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) annehmen. Die Abtretung an Kapilendo steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Kreditbetrages sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte.
- 9.8. Kapilendo und der Anleger sind sich darüber einig, dass das in Ziffer 7 dieses Anlegervertrages vereinbarte Abtretungsverbot keine Anwendung auf die treuhänderische Abtretung zum Zwecke der Einziehung der Forderung nach Ziffer 9.6 und auch keine Anwendung auf eine gemäß Ziffer 9.7 dieses Vertrages durch Optionsausübung abgetretene Forderung hat.
- 9.9. Die von dem Kreditnehmer mit der Abwicklung des Einzuges und der Weiterleitung von Zins- und Tilgungsraten beauftragte Partnerbank nimmt Zins- und Tilgungsraten von dem Kreditnehmer entgegen und leitet denjenigen Teilbetrag, der dem vorliegenden Anleger zusteht, auf das vom Anleger benannte Rückzahlungskonto weiter. Der genaue Zeitpunkt der Rückzahlung der Zins- und Tilgungsraten ist abhängig von dem Auszahlungstag (t) und erfolgt vierteljährlich. Die erste Rate wird am Tag des dritten auf den unter Ziffer 1.1. beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden vierteljährlichen Raten werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Rate entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig.

Hiernach wäre beispielsweise die erste Rate eines am 24.10.2018 ausgezahlten Kredits am 24.01.2019, die darauffolgenden Raten jeweils am 24.04.2019, am 24.07.2019, am 24.10.2019, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Kreditbetrages am 01.10.2018 erfolgen, so wäre die erste Rate am 01.01.2019 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Rate am 02.01.2019 fällig. Die nächste Rate wäre aber wiederum am 01.04.2019 fällig.

Der Anleger nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der für die Organisation der Weiterleitung der Zins- und Kreditraten benötigte Zeitraum von 10 Kalendertagen bei der Verzinsung nicht berücksichtigt wird.

Für den Fall, dass der Anleger die vorgenannten Teilbeträge während der Laufzeit dieses Vertrages auf ein anderes als das zunächst gegenüber Kapilendo AG benannte Rückzahlungskonto ausbezahlt bekommen möchte, kann er dies durch Änderung der im Webportal der Plattform angegeben Kontodaten veranlassen. Etwaige Teilzahlungen des Kreditnehmers werden zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, sodann auf die Hauptschuld und schließlich auf die Zinsen verrechnet.

- 9.10. Zins und Tilgung werden von der von dem Kreditnehmer entsprechend beauftragten Partnerbank nur insoweit an den Anleger weitergeleitet, als der Kreditnehmer an die Partnerbank gezahlt hat. Sofern der Kreditnehmer nach Einzug einer fälligen Kreditrate durch die Partnerbank diese Zahlung erfolgreich rückgängig macht (insbesondere durch Widerspruch gegen eine Belastung im Rahmen einer Einzugsermächtigung) und die Partnerbank den entsprechenden Teilbetrag bereits an den Anleger weitergeleitet hat, ist der Anleger verpflichtet, diesen Teilbetrag auf Anforderung von Kapilendo AG binnen 10 Kalendertagen an die Partnerbank zu erstatten. Der Anleger verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).
- 9.11. Der Anleger verpflichtet sich, seine aus dem Anlegervertrag folgenden Rechte nur durch die gemäß vorliegender Ziffer 9 Bevollmächtigten ausüben zu lassen.
- 9.12. Die vorstehenden Vollmachten sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz eines Bevollmächtigten oder bei einer nach Abmahnung durch den Anleger fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht. Im Falle des Widerrufs der vorstehenden Vollmachten aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Anleger im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (aller anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Anleger), die (Teil-)Kreditforderungen nur einheitlich zusammen mit den anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Anlegern auszuüben.
- 9.13. Der Anleger schuldet der Kapilendo AG für deren Verwaltungstätigkeit kein Entgelt. Der Anleger wird jedoch hiermit darauf hingewiesen, dass Kapilendo AG von dem Kreditnehmer für die von der Kapilendo AG während der Laufzeit des Unternehmenskreditvertrages und des Anlegervertrages durchgeführte Verwaltungs- und Vermarktungstätigkeit eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 3,6 % des Gesamtkreditbetrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei Zustandekommen des Kreditprojektes erhält.
- 9.14. Die vorstehende Beauftragung der Kapilendo AG durch den Anleger zur Forderungsverwaltung sowie die vorgenannten Vollmachten haben eine Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anlegers aus und im Zusammenhang mit dem Unternehmenskreditvertrag.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. Die vertragliche und gesetzliche Haftung von Kapilendo Funding und Kapilendo AG für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird jeweils wie folgt ausgeschlossen bzw. beschränkt:
 - a) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag haften Kapilendo Funding und Kapilendo AG jeweils der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Anlegers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- b) Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, für bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbare Schäden sowie für Höhere Gewalt haften Kapilendo Funding und Kapilendo AG jeweils nicht.
- 10.2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), wenn und soweit Kapilendo Funding bzw. Kapilendo AG eine Garantie übernommen haben, sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Kapilendo Funding bzw. Kapilendo AG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kapilendo Funding bzw. Kapilendo AG beruhen.
- 10.3. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt außerdem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kapilendo Funding bzw. Kapilendo AG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kapilendo Funding bzw. Kapilendo AG beruhen.
- 10.4. Das Recht des Anlegers, sich bei einer von Kapilendo Funding bzw. Kapilendo AG zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kreditforderung bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, sowie die gesetzlich vorgesehene Beweislastverteilung werden von der vorgenannten Haftungsbeschränkung nicht erfasst.

11. Selbstauskunft des Anlegers

Für den Fall, dass der Anleger in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000 Zukünftige Forderungen gegen denselben Kreditnehmer erwerben möchte, versichert er, dass

- er über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten in Höhe von mindestens EUR 100.000 verfügt (in diesem Fall maximal zulässig: EUR 10.000) oder
- der so angelegte Betrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Anlegers nicht überschreitet (in diesem Fall maximal zulässig: EUR 25.000).
- Der Anleger versichert, dass er nicht gewerbsmäßig investiert und nicht in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

12. Abschluss des Anlegervertrages

Der Anlegervertrag kommt wie folgt zustande:

- Der Anleger erklärt durch Anklicken des Buttons „Gebot abgeben“ auf der Plattform einen Teil der zukünftigen Kreditforderung aus dem Kreditprojekt gegen den Kreditnehmer in der von ihm zuvor individuell festgelegten Höhe erwerben zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Anlegervertrages (invitatio ad offerendum).
- Der Anleger erhält sodann via E-Mail eine pdf-Datei mit dem Anlegervertrag, welchem die Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB (**Anlage zum Anlegervertrag**) beigefügt sind. Dies stellt ein Angebot durch Kapilendo Funding und Kapilendo auf Abschluss des Anlegervertrages dar. Mit der E-Mail bekommt der Anleger zudem die Investment AGB samt Anhängen (Informationen für Fernabsatzverträge und die Widerrufsbelehrung) sowie die nach der

Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen und, bei Kreditprojekten größer EUR 100.000, das Vermögensanlagen-Informationsblatt über die zu tätige Anlage, zugesandt.

- Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Anleger die Annahme des Angebotes erklären, indem er auf der Plattform innerhalb der Finanzierungsphase wie in der Präambel definiert (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese Bestätigung wird nur abgefragt, soweit das Gebot den Betrag von 1.000,00 € übersteigt) und (iii) das Textfeld „Gebot kostenpflichtig absenden“ anklickt. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- 13.2. Für diesen Anlegervertrag und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Kapilendo Funding bzw. Kapilendo AG und dem Anleger gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Rechtswahl gilt nicht, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Anleger einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzmfang böten.
- 13.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Anlegervertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- 13.4. Bei diesem Anlegervertrag und etwaigen vergleichbaren Verträgen des Anlegers mit Kapilendo Funding bzw. Kapilendo AG handelt es sich nicht um einen Rahmenvertrag oder um durch einen Rahmenvertrag verbundene Verträge oder unter einem Rahmenvertrag geschlossene Verträge.

Anlage: Vorvertragliche Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB zum Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung (Anlegervertrag)

Bei dem Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung (im Folgenden „**Anlegervertrag**“) zwischen dem Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist, der Kapilendo Funding GmbH (im Folgenden „**Kapilendo Funding**“) und der Kapilendo AG (im Folgenden „**Kapilendo AG**“), die jeweils Unternehmer(in) im Sinne des § 14 BGB sind (Kapilendo Funding und Kapilendo AG zusammen im Folgenden auch „**Unternehmen**“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von den Unternehmen zur Information des Anlegers erstellt und enthält die gemäß § 312d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB).

1. Allgemeine Informationen

1.1. Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereintragungen der Unternehmen

Die Kapilendo Funding GmbH, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 169127 B eingetragen.

Die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 165539 B eingetragen.

1.2. Gesetzliche Vertreter der Unternehmen

Die Kapilendo Funding GmbH wird gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Christopher Grätz und Herrn Ralph Pieper, Anschrift wie Ziffer 1.1 dieser Anlage.

Die Kapilendo AG wird gesetzlich vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz, Herrn Ralph Pieper und Herrn Jens Siebert, Anschrift wie Ziffer 1.1 dieser Anlage.

1.3. Hauptgeschäftstätigkeit der Unternehmen

Kapilendo AG ist Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO und ihre Hauptgeschäftstätigkeit ist die Vermittlung von (Teil-) Kreditforderungen sowie Nachrangdarlehensforderungen mit oder ohne eine partielle Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens zwischen interessierten Anlegern, die jeweils Verbraucher oder Unternehmer sein können, und den Emittenten der vorgenannten Vermögensanlagen über die von ihr betriebene Internet-Dienstleistungsplattform www.kapilendo.de (im Folgenden „**Plattform**“). Kapilendo AG übernimmt ergänzend zu der Finanzanlagevermittlung gemäß den Bestimmungen im Vertrag über die Vermögensanlage Aufgaben der Forderungsverwaltung sowie die Funktion des gemeinsamen Vertreters aller Anleger bei der Durchführung von Abstimmungen über Änderungen der Vermögensanlage und bei der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Kapilendo Funding ist die Erbringung von E-Commerce Dienstleistungen in Form des An- und Verkaufs sowie der Weiterveräußerung von (Teil-) Forderungen aus festverzinslichen Unternehmenskreditverträgen im Rahmen der durch die Kapilendo AG betriebenen Plattform.

1.4. Für die Zulassung der Kapilendo AG und der Kapilendo Funding GmbH zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde der Kapilendo AG nach § 34 c und § 34f GewO ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Ordnungs- und Gewerbeamt –, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

Die Geschäftstätigkeit der Kapilendo Funding GmbH ist zulassungsfrei. Die allgemeine Gewerbeaufsicht wird geführt durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Ordnungs- und Gewerbeamt –, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

2. Informationen zur Finanzdienstleistung

2.1. Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung, Vergangenheitswerte und spezifische Risiken

Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung:

2.2. Die angebotene Finanzdienstleistung ist der Kauf und die Abtretung einer zukünftigen (Teil-)Kreditforderung aus einem Unternehmenskreditvertrag, in dessen Rahmen die Partnerbank der Kapilendo AG (im Folgenden „**Partnerbank**“) der Whirlwind GmbH (im Folgenden „**Kreditnehmer**“) einen mit 8,10 % p.a. festverzinslichen Kredit in Höhe von 50.000,00 (im Folgenden „**Gesamtkreditbetrag**“) und mit einer Laufzeit von 24 Monate (im Folgenden „**Unternehmenskreditvertrag**“) ab dem Tag der Auszahlung des Gesamtkreditbetrages durch die Partnerbank an den Kreditnehmer gewährt hat. Die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages an den Kreditnehmer erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf desjenigen Tages zu laufen beginnt, an welchem der auf dem Deckblatt genannte Gesamtkreditbetrag erreicht wird (im Folgenden „**Auszahlungstag**“), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei einen Tag, außer Sonnabend und Sonntag, an dem Banken in München für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet haben und der ein „TARGET-Tag“ ist. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Gesamtkreditbetrages am 12.05.2019 mit Ablauf des 28.05.2019 beendet, so dass die Auszahlung frühestens am Montag, dem 03.06.2019, oder spätestens am Dienstag, dem 04.06.2019, erfolgen würde. Der Unternehmenskreditvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die von Anlegern auf das in dem Anlegervertrag genannte Konto (im Folgenden „**Funding Konto**“) eingezahlten Anlagebeträge zusammen den Gesamtkreditbetrag erreichen.

Die Zins- und Tilgungszahlungen auf die Zukünftige (Teil-)Kreditforderung erfolgen in gleichbleibenden, annuitätschen Raten. Der genaue Zeitpunkt der Rückzahlung der Zins- und Tilgungsraten ist abhängig von dem Auszahlungstag (t) und erfolgt vierteljährlich. Die erste Rate wird am Tag des dritten auf den unter Ziffer 2.2. beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden vierteljährlichen Raten werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Rate entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Rate eines am 24.10.2018 ausgezahlten Kredits am 24.01.2019, die darauffolgenden Raten jeweils am 24.04.2019, am 24.07.2019, am 24.10.2019, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Kreditbetrages am 01.10.2018 erfolgen, so wäre die erste Rate am 01.01.2019 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Rate am 02.01.2019 fällig. Die nächste Rate wäre aber wiederum am 01.04.2019 fällig.

Darüber hinaus ist der Kreditnehmer dazu berechtigt, den gesamten noch offenen Restkreditbetrag mit einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen in einer Einmalleistung zu tilgen. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis 30/360. Eingehende Zins- und Tilgungszahlungen des Kreditnehmers werden durch die hierzu von dem Kreditnehmer entsprechend beauftragte Partnerbank an den Anleger weitergeleitet. Der Anleger nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der für die Organisation der Weiterleitung der Zins- und Kreditraten benötigte Zeitraum von 10 Kalendertagen bei der Verzinsung nicht berücksichtigt wird.

Die Partnerbank hat die Forderung aus dem Unternehmenskreditvertrag bereits an die Kapilendo Funding GmbH verkauft und abgetreten. Der Forderungskauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und Kapilendo Funding (im Folgenden „**Forderungskauf- und Abtretungsvertrag**“) steht unter der gleichen aufschiebenden Bedingung wie der Unternehmenskreditvertrag.

Durch den Anlegervertrag wird dem Anleger eine mit 8,10 % p.a. auf den jeweils zugrunde liegenden Kreditbetrag verzinsten zukünftige (Teil-) Kreditforderung in Höhe von EUR 100,00 gegen den Kreditnehmer aus dem Unternehmenskreditvertrag zum Preis von nominal EUR 100,00 durch die Kapilendo Funding GmbH verkauft und abgetreten (im Folgenden „**Zukünftige (Teil-)Kreditforderung**“). Der Anlegervertrag steht unter den folgenden auflösenden Bedingungen:

- Die kumulierten Anlagebeträge von allen bis zum Ende der Finanzierungsphase, die vom 09.09.2019 bis zum 08.10.2019 läuft, wobei Kapilendo Funding berechtigt ist, die Dauer der Finanzierungsphase einmalig bis zum 23.10.2019 zu verlängern (im Folgenden „**Finanzierungsphase**“), abgeschlossen Anlegerverträgen für das über die Plattform angebotene und im Anlegervertrag näher bezeichnete Kreditprojekt des Kreditnehmers (im Folgenden „**Kreditprojekt**“) erreichen nicht den Gesamtkreditbetrag (oder der Gesamtkreditbetrag wird nach Ende der Finanzierungsphase durch den Widerruf eines Anlegervertrages oder mehrerer Anlegerverträge) nachträglich unterschritten ohne Ausgleich durch einen anderweitigen Anleger binnen 5 Bankarbeitstagen), oder
- die aufgrund der Anlegerverträge für das Kreditprojekt zu zahlenden Kaufpreise werden nicht spätestens bis zum Ende der Finanzierungsphase zuzüglich einer 16-tägigen Abrechnungsphase auf das Funding-Konto eingezahlt.

Der endgültige Nichteintritt der auflösenden Bedingungen des Anlegervertrages bewirkt damit zugleich den Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Unternehmenskreditvertrag und im Forderungskauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Partnerbank und Kapilendo Funding.

Durch den Anlegervertrag wird ausschließlich eine zukünftige (Teil-) Kreditforderung in der genannten Höhe verkauft und abgetreten; es handelt sich nicht um eine Vertragsübernahme. Die Kapilendo AG ist Finanzanlagenvermittlerin und vermittelt als Betreiberin der Plattform den Anlegervertrag. Sie übernimmt auch die Forderungsverwaltung (Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung; das Mahnwesen und die Übermittlung der für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Anleger durch die Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, 80331 München, die von dem Anleger gemäß dem Anlegervertrag entsprechend beauftragt und bevollmächtigt wird, erforderlichen Informationen für den Anleger.

Vergangenheitswerte und spezifische Risiken:

Mit dem Kauf und der Abtretung der Zukünftigen (Teil-)Kreditforderung übernimmt der Anleger das Risiko, dass der Kreditnehmer gegen seine Zahlungspflichten aus dem Unternehmenskreditvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder den Kredit nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. In der Vergangenheit geleistete Zahlungen eines Kreditnehmers sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf einen Kredit.

Der Anleger unterliegt dem Risiko, dass eine etwaige Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Kreditnehmers nicht zur Befriedigung aller ausstehenden Forderungen genügt, so dass die Zukünftige (Teil-)Kreditforderung des Anlegers nicht oder nur teilweise beglichen werden kann. An einem etwaigen Liquidationserlös des Kreditnehmers ist der Anleger nicht beteiligt. Es besteht insofern das Risiko des Totalverlustes der an den Anleger verkauften und abgetretenen Zukünftigen (Teil-)Kreditforderung.

Tilgungs- und Zinszahlungen sind nur unter den im Anlegervertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen. Kapilendo AG und Kapilendo Funding haben auf etwaige Zahlungsausfälle des Kreditnehmers keinerlei Einfluss. Weiterhin kann der Anleger bei einer Rückabwicklung des Unternehmenskreditvertrages gegebenenfalls verpflichtet sein, vereinnahmte Zinsen zurückzuerstatten. Zudem kann der Anleger bei einer erfolgreichen Rückgängigmachung einer eingezogenen fälligen Kreditrate durch den Kreditnehmer (insbesondere bei Widerspruch gegen eine Belastung im Rahmen einer Einzugsermächtigung) verpflichtet sein, diesen Teilbetrag auf Anforderung von Kapilendo AG an die Partnerbank zu erstatten, sofern die Partnerbank den entsprechenden Teilbetrag bereits an den Anleger weitergeleitet hat.

Der Unternehmenskreditvertrag hat eine feste Laufzeit und sieht kein kreditgeberseitiges Recht zur vorzeitigen Regelkündigung vor. Die Investitionssumme ist daher bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehenen Laufzeit des Unternehmenskreditvertrags gebunden und steht dem Anleger bis dahin nicht zur freien Verfügung, sofern es nicht zu einer Ausübung des Rechts zur vorzeitigen Sondertilgung (siehe hierzu unter Ziffer 2.5 dieser Anlage) durch den Kreditnehmer kommt.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger den Kaufpreis für die Zukünftigen (Teil-) Kreditforderung über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall des Rück- und Zinszahlungsanspruches kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Kaufpreises für die Zukünftigen (Teil-)Kreditforderung entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtlichen Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Kreditnehmer. Die Zukünftige (Teil-)Kreditforderung ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Zukünftige (Teil-)Kreditforderung ist damit nicht handelbar.

Weder die Kapilendo AG noch die Kapilendo Funding GmbH beurteilen, ob die Zukünftige (Teil-)Kreditforderung den Anlagezielen des Anlegers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

2.3. Zustandekommen des Vertrages

Der Anlegervertrag kommt wie folgt zustande:

- Der Anleger erklärt durch Anklicken des Buttons „Gebot abgeben“ auf der Plattform einen Teil der zukünftigen Kreditforderung aus dem Kreditprojekt gegen den Kreditnehmer in der von ihm zuvor individuell festgelegten Höhe erwerben zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Anlegervertrages (invitatio ad offerendum).
- Der Anleger erhält sodann via E-Mail eine pdf-Datei mit dem Anlegervertrag, welchem die vorliegenden Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB beigefügt sind. Dies stellt ein Angebot durch Kapilendo Funding und Kapilendo auf Abschluss des

Anlegervertrages dar. Mit der E-Mail bekommt der Anleger zudem die Investment AGB samt Anhängen (Informationen für Fernabsatzverträge und die Widerrufsbelehrung) sowie die nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen und, bei Kreditprojekten größer EUR 100.000, das Vermögensanlagen-Informationsblatt über die zu tätige Anlage, zugesandt.

- Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Anleger die Annahme des Angebotes erklären, indem er auf der Plattform innerhalb der Finanzierungsphase wie unter Ziffer 2 definiert (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese Bestätigung wird nur abgefragt, soweit das Gebot den Betrag von 1.000,00 € übersteigt) und (iii) das Textfeld „Gebot kostenpflichtig absenden“ anklickt. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

2.4. **Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern**

Der Anleger verpflichtet sich mit dem Abschluss des Anlegervertrages über die Plattform zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von EUR 100,00. Dieser Betrag ist der Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit seiner Investition zu zahlen hat.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit der Zukünftigen (Teil-)Kreditforderung unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Forderungskaufs durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der Forderungskaufpreis aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die eine Forderung über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft erwerben, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Von den Zinsen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus und im Zusammenhang mit der Zukünftigen (Teil-)Kreditforderung in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können. Insbesondere können bei der Durchsetzung der Zukünftigen (Teil-)Kreditforderung des Anlegers gegen den Kreditnehmer Kosten durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen, die bei einem Zahlungsausfall des Kreditnehmers durch diesen nicht erstattet werden.

2.5. Mindestlaufzeit

Der Unternehmenskreditvertrag, gemäß welchen die Zukünftige (Teil-)Kreditforderung begründet wird, hat eine feste Laufzeit von 24 Monaten, beginnend mit dem Auszahlungstag. Ein Recht zur kreditgeberseitigen ordentlichen Kündigung besteht nicht. Allerdings ist der Kreditnehmer gemäß dem Unternehmenskreditvertrag dazu berechtigt, den Unternehmenskredit mit einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen jederzeit vorzeitig zurückzuführen. In diesem Fall ist der gesamte zu diesem Zeitpunkt noch offene Kreditbetrag nebst bis dahin aufgelaufener Verzinsung in Einmalleistung zurückzuzahlen und die Laufzeit des Unternehmenskreditvertrages endet vorzeitig. Ein Anspruch gegen den Kreditnehmer auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder eines Vorfälligkeitsentgeltes besteht nicht, so dass sich die in Aussicht gestellten Zinszahlungen an den Anleger entsprechend reduzieren können. Zudem kann es im Falle einer Kündigung des Unternehmenskreditvertrags aus wichtigem Grund zu einer vorzeitigen Beendigung der Regellaufzeit des Unternehmenskreditvertrages kommen.

Die gemäß dem Anlegervertrag erteilte Beauftragung der Kapilendo AG durch den Anleger zur Forderungsverwaltung sowie die Vollmachten gemäß dem Anlegervertrag haben eine Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anlegers aus und im Zusammenhang mit dem Unternehmenskreditvertrag.

2.6. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Parteien vereinbaren kein Recht zur ordentlichen Kündigung des der Kapilendo AG gemäß dem Anlegervertrag erteilten Auftrags zur Forderungsverwaltung. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftrag zur Forderungsverwaltung somit fristlos gekündigt werden.

2.7. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

2.8. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der Kaufpreis für die Zukünftige Kreditforderung ist binnen fünf (5) Bankarbeitstagen ab Zustandekommen des Anlegervertrages zu zahlen. Sofern der Anleger keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Anleger Zahlungen aufgrund des Anlegervertrages auf folgende Kontoverbindung zu überweisen:

Kapilendo Funding GmbH
IBAN: DE2870022000020078448
BIC: FDDODEMMXXX

Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde.

Der Anleger erhält die Zukünftige (Teil-)Kreditforderung mit Eintritt der in Ziffer 2 dieser Anlage beschriebenen aufschiebenden Bedingung.

2.9. Anwendbares Recht; zuständiges Gericht

Für den Anlegervertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus oder aufgrund des Anlegervertrags gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Rechtswahl gilt nicht, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Anleger einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzmfang böten.

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Anlegervertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

Die Kapilendo AG und Kapilendo Funding legen der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Anleger vor Abschluss des Anlegervertrages die Regelungen des deutschen Rechts zugrunde.

2.10. Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien ist Deutsch.

2.11. Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

2.12. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Anleger, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit der Kapilendo AG bzw. der Kapilendo Funding GmbH abgeschlossen hat.

2.13. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Anlegers.

3. Widerrufsrechte

Dem Anleger steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB und als Anleger ein Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG zu.

3.1. Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu. Die Kapilendo AG fungiert hinsichtlich eines Widerrufs als Empfangsvertreterin von Kapilendo Funding. Der Anleger kann für den Widerruf das (nicht vorgeschriebene) beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, Fax: +493036428598, E-Mail: widerruf@kapilendo.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung nach § 312g Abs. 1 BGB

3.2. Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG

Dem Anleger steht ein Widerrufrecht gemäß § 2d VermAnlG zu. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter der Vermögensanlage, bei dem es sich um die Kapilendo AG handelt. Emittent der Vermögensanlage ist der Kreditnehmer. Der Anleger kann für den Widerruf das (nicht vorgeschriebene) beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Anlegervertrages, wenn der Anlegervertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, Fax: +493036428598, E-Mail: widerruf@kapilendo.de

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie dafür dieses Formular verwenden. Hierzu füllen Sie es bitte aus und senden Sie es zurück an Kapilendo AG (Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, Telefax: 030 364 285 98, E-Mail: widerruf@kapilendo.de).

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Kreditforderung sowie deren Verwaltung

Name:

Anschrift:

Projekt-ID oder sonstiger Hinweis zur Zuordnung zum Kreditprojekt:

Ort, Datum

Unterschrift

X

* Unzutreffendes streichen
